

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Kamenz (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Falschalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kamenz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23, und 69 SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind im Rahmen der ihr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Zum Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO, die der Stadt durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder ein eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Dienste  
ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4 Gebührenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und anderer Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:
1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
  2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  3. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, zzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht im § 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für solche Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den Kosten für Verbrauchsmaterialien
  4. den Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen
  5. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für die Wiederbeschaffung der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Feuerwehr Kamenz vorgehalten werden (bspw. Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums).
- (9) Der Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Mannschaft und Einsatzmittel zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Mannschaft und Einsatzmittel am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderliche Mannschaft und Einsatzmittel Kosten verlangt werden.
- (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird verlangt in den Fällen
  - a) der Nummern 1 und 6 vom Verursacher,

- b) der Nummern 2, 3 und 4 vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
  - c) der Nummern 5 und 7 vom Betreiber bzw. vom Veranstalter oder Einrichtungsträger,
  - d) der Nummer 8 von der Gemeinde.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
- a) derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen, diese Personen sind:
    - o die aufsichtspflichtige Person, wenn die Person, die den Einsatz verursacht hat, noch nicht 14 Jahre alt ist,
    - o der Betreuer, wenn für eine Person ein Betreuer bestellt wurde im Rahmen seines Aufgabenkreises,
    - o die Person, die zu einer Verrichtung bestellt hat, wenn der Einsatz durch eine zu der Verrichtung bestellten Person in Ausführung der Verrichtung verursacht worden ist,
  - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - Name und Anschrift des Kostenschuldners
  - ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz vom 05.07.2023 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 09.04.2025

Roland Dantz  
Oberbürgermeister

[ S i e g e l ]

## Anlage

### 1. Stundensätze für Personal

<b>Personaleinsatz</b>	<b>Stundensatz</b>
Ehrenamtliche	20,89 €
Verpflegungskosten	werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet

### 2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 und 2 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 29.06.2024)

<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Stundensatz</b>
KdoW	52,80 €
ELW 1	125,40 €
ELW 2	337,20 €
MTW	56,40 €
TSF	108,60 €
KLF	111,60 €
TSF-W	103,80 €
MLF	131,40 €
LF 10	204,00 €
HLF 10	214,80 €
LF 20-KatS	301,20 €
LF 20	346,20 €
HLF 20	397,80 €
TLF 2000	277,20 €
TLF 3000	277,80 €
TLF 4000	337,80 €
RW	433,80 €
GW-G	411,60 €
GW-LI	133,20 €
GW-L2	238,80 €
DLA(K) 18	570,60 €
DLA(K) 23	678,60 €
HAB	917,40 €
WLF 18/5900	180,00 €
WLF 26/6900	190,80 €

**3. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge der Großen Kreisstadt Kamenz**  
(nicht enthalten in obiger Liste der Feuerwehrverordnung)

<b>Fahrzeug / Anhänger</b>	<b>Stundensatz</b>
MZF	97,48 €
FwA Pulver BB	1,60 €
FwA Mehrzweck KM	33,00 €
FwA Nea KM	70,05 €
FwA Pulver KM	2,30 €
FwA Schlauch LÜ	9,18 €
FwA Mehrzweck SB	14,68 €

**4. Verbrauchsmaterial**

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten berechnet.

**5. Fremdleistungen**

Leistungen, die durch Dritte erbracht werden (bspw. hauptamtliche Gerätewarte, Feuerwehrtechnisches Zentrum – FTZ), werden in der tatsächlich entstandenen Höhe weiterberechnet.